



06

## WAFFEN, MUNITION UND OPTIK



Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB

### 6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.1  
Gesetzliche Grundlagen

## 6.3 Waffenrecht

### 6.3.1 **Gesetzliche Grundlagen**

- Aufbewahrung von Waffen
- Mitführen von Waffen
- Waffen Kauf-, Verkauf, Munition oder Waffenteile
- Grenzübertritte mit Waffen und Munition

#### 6.3.1.1

Begriffsbestimmung nach Waffengesetz

#### Lernziel:

Wichtige Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf den Jagdwaffenbesitz und im Umgang mit Waffen aufzählen und grob erklären können.

#### Quellen:

WG  
WV

## 6.3.1 Gesetzliche Grundlagen

### Generell:

1. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (514.54)
2. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (514.541)

### Aufbewahrung von Waffen:

- Waffen und Waffenbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen
- Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden

- **Waffen sind Gegenstände, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen**
- **Das Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemäße Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist**
- **Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden**

## 6.3.1 Gesetzliche Grundlagen

### Mitführen von Waffen:

Eine **Waffentragebewilligung** ist nicht nötig für den Transport von Waffen:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden.
- von und zu einem Zeughaus
- von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung
- von und zu Fachveranstaltungen
- bei einem Wohnsitzwechsel

- **Eine Waffentragebewilligung ist erforderlich für das Tragen einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten**
- **Bewilligung beim kantonalen Waffenbüro beantragen**
- **Keine Bewilligung nötig für den Transport von Waffen**

## 6.3.1 Gesetzliche Grundlagen

### Waffen Kauf-, Verkauf, Munition oder Waffenteile:

Es gelten stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
- Kein Anlass zur Annahme, dass Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet
- Keine Einträge wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen/Vergehen im Strafregister

- **Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein**
- **Angehörige bestimmter Staaten dürfen in der Schweiz grundsätzlich keine Waffen oder Bestandteile von Waffen erwerben (Liste der Staaten online unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch))**

## 6.3.1 Gesetzliche Grundlagen

### Grenzübertritte mit Waffen und Munition:

Nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen oder Munition in Schengen-Staaten erfolgt mit Begleitschein, vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat mit einem Europäischen Feuerwaffenpass

- **Ausfuhr anderer Waffen, wesentlicher Bestandteile und Munition oder Munitionsbestandteile sowie Waffenzubehör in Nicht-Schengen-Staaten sowie gewerbsmässige Ausfuhr erfolgt mit Bewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)**